



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2011/0141
öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

06.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
15.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und die Umsetzung der Satzungsänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum.

Erläuterungen

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Der Steuerschuldner ist dazu verpflichtet, der Stadt Beckum eine Steuererklärung einzureichen. Dieser Steuererklärung sind Zählwerkausdrucke beizufügen, die die für eine Besteuerung notwendigen Angaben enthalten müssen.

Soweit für Besteuerungszeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerkausdrucke nachgewiesen und belegt werden können, ist in § 9 a der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum die Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit geregelt. Danach kann eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate (Stückzahlmaßstab) erfolgen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Beschluss vom 29.11.2010 ausgeführt, dass diese Vorschrift nichtig ist, da für den Fall fehlender Nachweismöglichkeit nicht auf den unzulässigen Stückzahlmaßstab zurückgegriffen werden darf. Stattdessen ist dann das Einspielergebnis nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung zu schätzen. Dieses ist in § 14 der Vergnügungssteuersatzung geregelt.

Am 13.07.2011 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Modellsatzung entsprechend angepasst wurde und empfiehlt, die örtlichen Steuersatzungen ebenfalls anzu-

passen. Eine sofortige Anpassung der Satzung war nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht erforderlich, weil die Nichtigkeit der genannten Regelung nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt.

Der § 9 a der Vergnügungssteuersatzung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 12 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung sieht vor, dass für zurückliegende Zeiträume die Vergnügungssteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten ist. Diese Regelung ist inhaltsgleich mit Absatz 4 und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Des Weiteren soll der § 12 aufgrund einer Änderung in der Reihenfolge der Absätze wie in der Satzung dargestellt neu gefasst werden.

Die Änderung in § 16 ist redaktioneller Art.

Anlage:

8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung